

"Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen per 1.1.2017":

Treffen BVK-Vertreter mit Gerichtsdelegation vom 15. Juni 2016 -

Dokumentation vom 1. Juni 2016 zu Traktandum 1

Im Zusammenhang mit der "Aktualisierung der versicherungstechnischen Grundlagen per 1.1.2017" wurde die BVK vom Obergericht des Kantons Zürich (Brief vom 28. August 2015), von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der zürcherischen Bezirksgerichte (Briefe vom 11. September 2015 und 9. Dezember 2015) und vom Personalausschuss der Leitenden Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte des Kantons Zürich (Brief vom 18. Dezember 2015) angeschrieben. Die Antwortschreiben der BVK sind allseits bekannt und werden bestens verdankt.

Die Gerichtsdelegation hält an den geäusserten Ansichten bezüglich Information der Versicherten und der Änderungen der versicherungstechnischen Grundlagen fest. Insbesondere die Ausführungen der BVK zur „Interpretation der Stiftungsurkunde“ im Schreiben vom 13. Januar 2016 an den Personalausschuss der Leitenden GerichtsschreiberInnen rufen jedoch nach einer Erwiderung, denn die Auslegung des in der Stiftungsurkunde statuierten Stiftungszwecks deckt sich nach Ansicht der Gerichtsdelegation nicht mit den Intentionen des Stifters. Die BVK weist im vorgenannten Schreiben darauf hin, die Leitenden GerichtsschreiberInnen hätten leider den zweiten Satzteil von Art. 2 Abs. 4 („... oder sich voll eingekauft haben“) nicht berücksichtigt. Dem ist nicht so. Vielmehr vertritt die Gerichtsdelegation die Auffassung, dass die BVK den entscheidenden Stiftungszweck in Art. 2 Abs. 4 der Stiftungsurkunde unzutreffend auslegt. Ziel des Stifters war die Fortführung der „alten“ BVK, insbesondere was die Leistungen für die Versicherten anging. Das war der Grund dafür, dass in die Stiftungsurkunde aufgenommen wurde, die Stiftung biete einen Vorsorgeplan an, der im technischen Rücktrittsalter eine Altersrente von rund 60 % des letzten versicherten Lohnes vorsieht, wenn die Versicherten eine vollständige Beitragszeit aufweisen. Damit wollte man nicht das Leistungsprimat fortschreiben, aber ähnliche Leistungen ga-

rantieren. Der Unterschied liegt darin, dass den Versicherten beim Leistungsprimat bei voller Beitragszeit 60 % des letzten versicherten Lohnes garantiert wurden, während nun beim Beitragsprimat „nur“ „rund 60 % des letzten versicherten Lohnes“ vorgesehen sind. Das heisst, dass die 60 % nicht garantiert sind, sondern Abweichungen von diesem Wert vorkommen können. Die Formulierung im Stiftungszweck lässt aber keinen Zweifel daran offen, dass damit keine wesentlichen Abweichungen gemeint sein können, ansonsten hätte der Wert von 60 % gar nicht in den Stiftungszweck aufgenommen werden müssen. Wäre die Zielgrösse nicht in das Statut aufgenommen worden, wären wesentliche Abweichungen nach unten selbstverständlich möglich, und es wären (bei voller Beitragsdauer) Renten möglich, die viel tiefer liegen, nämlich beim gesetzlichen Minimum. Genau dies wollte man aber mit der Aufnahme des Zielwertes von 60% in die Stiftungsstatuten verhindern.

Dieser Meinung ist die BVK offenkundig auch. Denn die Relativierung dieses Stiftungszweckes sieht die BVK einzig darin, dass im zweiten Satzteil steht: „...oder sich voll eingekauft haben“. Die Interpretation der BVK ist, dass es auch bei voller Beitragszeit Sache der Versicherten sei, „bei ... Abweichung der Verzinsung oder Änderung der Beitragsskala die bereits erworbenen Versicherungsjahre zusätzlich einzukaufen.“ Allerdings lässt sich solches den Stiftungsstatuten nicht entnehmen. Die BVK stützt sich lediglich auf ihre eigene Interpretation des Stiftungszweckes.

Es ist offensichtlich, dass die vom Stifter gewählte Formulierung einzig auf den Sachverhalt zutrifft, dass den Versicherten bei Erreichen des Rentenalters Beitragsjahre fehlen, also der oder die Versicherte eben keine vollständige Beitragszeit aufweist. Anders kann Art. 2 Abs. 4 der Stiftungsurkunde wirklich nicht verstanden werden. Der Sachverhalt, dass Abweichungen der Verzinsung oder Änderungen der Sparbeitragsskala auch bei voller Beitragszeit von den Versicherten zusätzlich zu den angesparten Kapitalien eingekauft werden müssen, um auf rund 60 % des zuletzt versicherten Lohnes zu kommen, widerspricht diametral dem Stiftungszweck, der bei voller Beitragszeit rund 60 % des zuletzt versicherten Lohnes als Rente vorsieht. Aus gutem Grund steht im Stiftungszweck zwischen

den beiden Satzteilen „... wenn die Versicherten eine vollständige Beitragszeit aufweisen“ sowie „sich voll eingekauft haben“ kein "und", sondern ein "oder". Auch die beabsichtigte Umstellung von der bisher verwendeten Periodentafel auf Generationentafeln und die vorgesehene Herabsetzung des technischen Zinses auf 2 % dürfen gemäss Stiftungszweck keinen Einfluss auf die bei voller Beitragszeit gemäss Stiftungsurkunde garantierte Rente von rund 60 % des zuletzt versicherten Lohnes haben, und zwar für alle Altersgruppen der Versicherten.

In seinem Antrag an den Kantonsrat vom 15. Mai 2002 (Geschäft 3974, Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal) führt der Regierungsrat zum Vorsorgeplan, wie er in der Stiftungsurkunde festgehalten werden soll, aus: „Der bisherige Vorsorgeplan wird durch die Vorsorgeeinrichtung übernommen.“ Der Leistungsumfang der bisherigen Versicherungskasse bleibe für die Versicherten vollumfänglich erhalten. Der Regierungsrat wollte mit dem Gesetz die Voraussetzungen schaffen, damit die Vorsorgeeinrichtung ihre Aufgaben im Interesse der Versicherten auch in Zukunft erfolgreich wahrnehmen könne. Wesentliche Verschlechterungen sollten die Versicherten also nicht treffen. Auch daraus geht hervor, dass es durch die Formulierung des Stiftungszweckes nicht alleine dem Stiftungsrat anheimgestellt werden sollte, die Versicherten bei voller Beitragsdauer erheblich schlechter zu stellen.

In der Beratung des Gesetzes im Kantonsrat (Protokoll zur 175. Sitzung vom 25. November 2002, S. 14441) wurde vom (damaligen) Finanzdirektor betont, der Wegfall der Staatsgarantie sei der einzige Nachteil, den die Verselbständigung der BVK bringe. Allerdings könne auf die Staatsgarantie ohne Nachteile für die Versicherten verzichtet werden (S. 14451).

Die heutige Formulierung des Stiftungszweckes geht zurück auf den Antrag des Regierungsrates vom 30. Mai 2007 an den Kantonsrat (Geschäft 4410, Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Stiftungsurkunde der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»; Art. 2 Abs. 4). Diese Formulierung wurde nur redaktionell geändert, sie hat somit Eingang in die geltende Stiftungsurkunde

gefunden. Diskutiert wurde über den Stiftungszweck im Kantonsrat nicht. Aus der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage von Jorge Serra (1444, Verselbständigung der BVK bei fehlenden Wertschwankungsreserven, KR-Nr. 222/2007) geht aber hervor, wie der Regierungsrat den Stiftungszweck verstand. Er führte nämlich zu Frage 6 („Wird der Regierungsrat auf nächstes Jahr die Verzinsung der Alterssparguthaben anpassen, damit bei Gewährung des ordentlichen Lohnstufenanstiegs, der Beförderungen und des vollen Teuerungsausgleichs das Rentenziel von 60% des letzten versicherten Verdienstes gewährleistet bleibt?“) aus: „Ein Zins von 2,5% auf den Sparguthaben reicht deshalb aus, das angestrebte Rentenziel von 60% des versicherten Lohns bei voller Beitragszeit zu erreichen.“ Es wird also einmal mehr das vorgesehene Rentenziel erwähnt. Ein Hinweis auf eine Auslegung der Stiftungsstatuten, wie sie der heutige Stiftungsrat machen möchte, findet sich in der Antwort des Regierungsrates nicht, obwohl die vorgesehenen Statuten bereits bekannt waren. In der Sitzung des Kantonsrates vom 5. November 2007 (Protokoll des Zürcher Kantonsrates, S. 1357 ff.) wurde über den Stiftungszweck nicht diskutiert. Die Auslegung der Stiftungsurkunde, wie sie der Stiftungsrat heute vornimmt, lässt sich auch nicht auf die Beratung im Kantonsrat abstützen.

Bei der von der BVK vorgenommenen Interpretation des Stiftungszweckes wäre es dem Stiftungsrat problemlos möglich, durch Senkung der Verzinsung und Änderungen der Beitragsskala die Renten auf Werte hinunterzudrücken, die weit von der Zielgrösse „rund 60% des letzten versicherten Lohnes“ entfernt, am unteren Rand des gesetzlich Vorgeschiedenen, lägen (Art. 6 Abs. 3 des Organisationsreglements). Und genau das wollte der Stifter verhindern.

Die BVK führt in ihrem Informationsblatt aus, "im Median" betrage die mutmassliche Rentenreduktion 8 %, und das bei voller Beitragszeit. Die Gerichtsdelegation weist darauf hin, dass es ihres Erachtens nicht auf den Median, sondern auf den Einzelfall ankommt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob nicht schon bei einer Reduktion von 8 % eine Verletzung des Stiftungszweckes anzunehmen ist, läge dann doch die zu erwartende Rente bei ca. 55 % des zuletzt versicherten Lohnes.

Aufgrund des Merkblattes der BVK muss angenommen werden, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Renten aufgrund der vorgesehenen Änderungen um mehr als die genannten 8 % sinkt. In diesen Einzelfällen steht der Stiftungszweck in Frage.

Aus all diesen Gründen ersucht die Gerichtsdelegation die BVK darum, die geplanten Reglementsänderungen zu überprüfen und sie mit dem Stiftungszweck in Einklang zu bringen.

Gesprächsdelegation der Zürcher Zivil- und Strafrechtspflege (Obergericht und Bezirksgerichte)

1. Juni 2016